

Neue Bestimmungen zur elektronischen
Signatur
Rechts-Newsletter



Neue Bestimmungen zur elektronischen Signatur

Weltweit – und so auch in der EU und in Ungarn – werden Papierunterlagen immer häufiger durch elektronische Dokumente ersetzt und an die Stelle des herkömmlichen Vertragsabschlusses in Papierform oder der behördlichen Verfahren treten elektronische Vertragsabschluss-Verfahren und Verwaltungsvorgänge. Eine der zentralen Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Verfahren ist die Frage nach der Authentizität bzw. der Beweiskraft der bei einem solchen Verfahren entstandenen elektronischen Dokumente.

Die eIDAS Verordnung

Am 1. Januar 2016 traten – mit gewissen Ausnahmen – die Bestimmungen des Gesetzes CCXXII vom Jahre 2015 über die allgemeinen Regelungen für elektronische Verwaltungsverfahren und vertrauliche Dienstleistungen (im Weiteren: „Vertrauensdienstgesetz“) in Kraft, wobei die Grundlage dieser Rechtsvorschrift die EU-Verordnung 910/2014/EU ist (im Weiteren: „eIDAS Verordnung“). Letztere definiert für das gesamte Gebiet der EU Regelungen für elektronische Transaktionen. Ab dem 1. Juli 2016 wird durch das Vertrauensdienstgesetz unter anderem das Gesetz XXXV vom Jahre 2011 außer Kraft gesetzt, sodass man ab diesem Datum die Bestimmungen zur elektronischen Signatur lediglich in der eIDAS-Verordnung nachschauen kann.

Die eIDAS Verordnung bringt keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den in Ungarn bisher verwendeten und anerkannten e-Signaturformen. Eine grundlegende Neuheit ist allerdings das Prinzip der Gleichwertigkeit. In diesem Sinne kann einerseits die Rechtswirkung der elektronischen Signatur und ihre Anerkennung als Beweismittel nicht mehr ausschließlich unter Berufung auf die Tatsache abgelehnt werden, dass sie im elektronischen Format erfolgte. Andererseits sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die von einem anderen EU-Staat ausgestellten, auf einem qualifizierten Zertifikat beruhenden qualifizierten elektronischen Signaturen als qualifizierte elektronische Signaturen zu akzeptieren. Dadurch werden die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zur Erstellung von elektronischen Unterschriften verwendeten technischen Lösungen auf dem gesamten Gebiet der EU Anerkennung finden, wodurch die Verbreitung verschiedener Techniken ermöglicht wird, was wiederum auf lange Sicht wahrscheinlich dazu führen wird, dass sich die billigsten und einfachsten Lösungen durchsetzen.

Das Vertrauensdienstgesetz

Das Vertrauensdienstgesetz regelt einerseits das Vorgehen bei Vertrauensdiensten, andererseits enthält es auch Regelungen zu elektronischen Verwaltungsverfahren, die allerdings erst ab Januar 2017 in Kraft treten. Durch das Vertrauensdienstgesetz wird außerdem auch das ungarische Gesetz III. vom Jahre 1952 über die Zivilprozessordnung (im Weiteren: „ungZPO“) modifiziert. Eine der wichtigsten Änderungen (abgesehen von den Bestimmungen zum e-Prozess, auf die wir in diesem Newsletter nicht näher eingehen werden) besteht darin, dass in den Kreis der Privaturkunden mit voller Beweiskraft eine neue, elektronische Dokumentenart aufgenommen wurde. Laut dem recht komplizierten Absatz verfügt diejenige Privaturkunde über volle Beweiskraft, „die im Rahmen eines Vertrauensdienstes zustande kam, der in einem geschlossenen System angewandt wurde, in dem der Dienstanbieter die Urkunde über die Aussteller-ID der ausstellenden Person zuordnet und die

Personenzuordnung vom Aussteller zusammen mit Daten, die sich eindeutig auf die eigenhändigen Signatur zurückführen lassen, authentisch bescheinigt wird, außerdem erstellt der Dienstanbieter unter Verwendung eines von einer zur Beurteilung der Konformität von Produkten, mit denen Vertrauensdienste oder ein Vertrauensdienst erbracht wird, berechtigten und ernannten Organisation qualifizierten Systems eine Bescheinigung über die eindeutige Personenzuordnung, die er dem elektronischen Dokument als untrennbare Klausel beifügt und zusammen mit dem Dokument mit einem mindestens fortgeschrittenen elektronischen Siegel und einem mindestens fortgeschrittenen Zeitstempel versieht.”

Diese Definition ermöglicht im Grunde genommen im ungarischen Recht die Verwendung der biometrischen Unterschrift als authentische Unterschrift und die Erstellung von authentischen Dokumenten mithilfe einer solchen Unterschrift. In der Praxis zeigt bei einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Unterzeichnungsvorgang eine Software, die für den Kunden auf einem elektronischen Gerät („Unterschriftenpad“) installiert wurde, die im System des Anbieters entstandenen Dokumente an, die vom Kunden dann auf diesem Gerät durchgesehen werden können und auf demselben Gerät mit einer elektronisch erfassten Unterschrift versehen werden können. Bei einer derartigen Unterschrift wird das elektronische Dokument, das durch ein im selben geschlossenen System generiertes, mit elektronischer Signatur und Zeitstempel versehenes Zertifikat beglaubigt wird, mit biometrischen Informationen zum Unterzeichner (Schreibgeschwindigkeit, Schreibdruck, usw.) zusammen gespeichert. Dadurch wird ermöglicht, dass elektronische Dokumente erstellt werden können, die von Dritten, Gerichten und Behörden als beweiskräftig anerkannt werden müssen, ohne dass dazu ein im Voraus ausgegebenes Zertifikat oder ein Schlüssel („Signaturkarte“) benötigt wird.

Zwar tritt die obige Rechtsvorschrift erst am 1. Juli 2016 in Kraft, jedoch trifft man in der Praxis bereits in zahlreichen Fällen auf diese Form des Unterzeichnens, z.B. bei Paketdiensten und Telekommunikationsunternehmen. Aufgrund der oben beschriebenen Tatsachen wird ab dem 1. Juli vermutlich das Spektrum der zur Erstellung von elektronischen Signaturen verwendbaren technischen Lösungen erweitert und die Zahl der Anbieter, die diese Lösungen einsetzen, steigen.

Kontakt

Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten. Die Kontaktdaten finden Sie auf den linken Seite dieses Schreibens.



Dr. Gábor Erdős
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428- 6813
gerdos@deloittece.com



Dr. Júlia Szarvas
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428-6465
jszarvas@deloittece.com



Dr. Péter Göndöcz
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428-6974
pgondocz@deloittece.com



Dr. Katalin Papp Anna
Rechtsanwalt
Managing Associate
+36-1-428-6736
apapp@deloittece.com



Dr. Gábor Baranyi
Rechtsanwalt
Managing Associate
+36-1-428-6846
gbaranyi@deloittece.com



Dr. Anita Baracsi
Rechtsanwalt
Senior Associate
+36-1-428-6844
abaracsi@deloittece.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 500 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfang. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.